Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/1678
22.01.2016

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems;
KOM (2015) 586 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 22. Dezember 2015 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/811 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Haushalts- und Finanzausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/828).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Vorlage am 20. Januar 2016 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, die Landesregierung aufzufordern, Subsidiaritätsrüge zu erheben, sie jedenfalls aber zu bitten, auf eine Stellungnahme des Bundesrats gegenüber Bundesregierung und Kommission hinzuwirken, in der die Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines Einlagesicherungssystems vor Schaffung europaweiter Sicherungen und unter Einbeziehung deutscher Sparkassen und Genossenschaftsbanken deutlich werden (Vorlage 6/887).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 22. Januar 2016 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments

Druck: Thüringer Landtag, 28. Januar 2016

und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission zur Erhöhung der Stabilität des Bankensektors durch Vollendung der Bankenunion.

Anknüpfend an seine Beschlüsse zur einheitlichen Bankenaufsicht vom 12. Oktober 2012 (Drs. 5/5111) sowie zum einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus vom 13. September 2013 (Drs. 5/6631) sieht der Landtag die vorgeschlagene Errichtung eines europäischen Einlagensicherungssystems einschließlich der Einrichtung eines Einlagensicherungsfonds jedoch nicht im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, soweit sich der Vorschlag unabhängig von Größe und Systemrelevanz auf alle Kreditinstitute erstreckt.

Der Landtag bezweifelt bereits, dass der Vorschlag auf Art. 114 AEUV gestützt werden kann, da die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere im Gegensatz zu den Regelungen der Einlagensicherungsrichtlinie in ihrer Wirkung weit über eine Angleichung der nationalen Rechtsgrundlagen hinausgehen.

Er fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für die Bewahrung der Stabilität des deutschen Finanzsystems mit dem Ziel einzusetzen, eine Vergemeinschaftung von Schulden und Haftung zu Lasten funktionierender Einlagensicherungssysteme in Deutschland zu verhindern. Der Landtag befürchtet mit Blick auf das vorgeschlagene Beitragsmodell, dass bereits funktionierende nationale Sicherungssysteme geschwächt würden.

Der Landtag ist ferner der Auffassung, dass der Vorschlag die Besonderheiten der - auch in Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie - entstandenen Sicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland nicht hinreichend berücksichtigt. Er geht davon aus, dass die vorgenannten Kreditinstitute zwar in den europäischen Einlagensicherungsfonds einzahlen müssten, im Ergebnis diesen jedoch wegen der anerkannten Institutssicherung und der regelmäßig fehlenden Systemrelevanz nicht in Anspruch nehmen könnten.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags